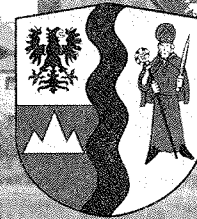


# Amtsblatt

## der Gemeinde St. Kilian

Erste Großgemeinde des Freistaates Thüringen

Ortsteile: Altendambach, Breitenbach, Erlau, Hirschbach u. St. Kilian



THÜRINGEN

8. Jahrgang

Kostenfrei in jeden erreichbaren Haushalt der Gemeinde St. Kilian

Sonderausgabe

01.08.2015

### Satzung der Gemeinde St. Kilian über die Gestaltung baulicher Anlagen sowie die Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke und Werbeanlagen vom 11.06.2015

#### Präambel / Grundsätze der Gestaltung

Die Gestaltungssatzung verfolgt das Ziel, den typischen Charakter der einzelnen Ortsteile der Gemeinde St. Kilian sowie die Eigenart und regionale Bautypik der Orte im Kontext zu Natur und Landschaft zu erhalten und zu entwickeln.

Bei allen Ortsteilen handelt es sich um Straßendörfer sowohl mit giebel- als auch mit traufständigen Hauptgebäuden. Die Mehrzahl der Haupt- und Nebengebäude hat als Dachform das Satteldach mit roter Ziegeleindeckung.

Die Gebäude sind verputzt, verschiefert oder mit Holz verkleidet. Teilweise ist die fränkische Fachwerkbauweise noch vorhanden und sichtbar.

Die Satzung soll dazu dienen, die potenziellen Entwicklungsschwerpunkte Wohnen und Tourismus innerhalb der Ortsteile zu fördern.

Dabei spielt der Ortskern eine übergeordnete Rolle. Der Ortskern wurde im Vorfeld der Dorfentwicklungsplanung in Abstimmung mit dem Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meinungen festgelegt. Die Abgrenzung erfolgte nach Beurteilung des Gebäudebestandes unter dem Blickwinkel Baualter und Ortsbildprägung.

Ziel der Satzung ist es, bauliche Anlagen und Werbeanlagen so zu errichten, anzubringen, zu ändern und zu unterhalten, dass sie sich nach Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe entsprechend dem historischen Charakter, der künstlerischen Eigenart und der baulichen Bedeutung dem Orts-, Straßen- und Landschaftsbild anpassen.

Hierbei sind sowohl bei Sanierungen, Umbauten, Erweiterungen als auch bei Neubauten die historisch gegebene Lage eines bestehenden oder ehemals vorhandenen Gebäudes, dessen Firstrichtung und Dachneigung zu erhalten bzw. aufzunehmen, soweit eine veränderte Gestaltung nicht aus Gründen der Ortsbildpflege geboten ist. Die benachbarte Bebauung ist in die Gestaltungsüberlegungen mit einzubeziehen.

Die nachfolgende Satzung soll allen Bürgern, Planern und für den Ort Verantwortlichen eine Hilfe geben, die Dorfgestalt in ihrer Typik zu erhalten sowie bei Neubauten und Umgestaltungen das Ortsbild zu wahren und im historischen Bezug weiter zu entwickeln.

#### Präambel

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der derzeit gültigen Fassung und des § 88 der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 13.03.2014

(GVBl. S. 49) beschließt die Gemeinde St. Kilian in ihrer Sitzung vom 11.06.2015 folgende Satzung.

#### Gliederung:

- § 1 Inhalt
- § 2 Räumlicher Geltungsbereich
- § 3 Sachlicher Geltungsbereich und Genehmigungspflicht
- § 4 Dachgestaltung
  - 4.1. Dachform und Dachneigung
  - 4.2. Dacheindeckung
  - 4.3. Dachaufbauten, Dachöffnungen, Dacheinschnitte
  - 4.4. Dachüberstand
- § 5 Fassadengestaltung
  - 5.1. Putzart
  - 5.2. Verkleidung
  - 5.3. Fassadenfarbgebung
  - 5.4. Natursteinwände/Natursteinsockel
- § 6 Fenster, Türen, Tore, Bekleidungen
  - 6.1. Formate
  - 6.2. Fenstereinteilung
  - 6.3. Farbgebung
  - 6.4. Material
  - 6.5. Rollläden/Klappläden/Schiebeläden
- § 7 Antennenanlagen, Solar- und Photovoltaikanlage, Windräder
- § 8 Werbeanlagen
  - 8.1. Ort und Art der Anbringung
  - 8.2. Art der Werbeanlage
  - 8.3. Größe der Werbeanlage
  - 8.4. Werbeausleger
  - 8.5. Leuchtreklame, Beleuchtung
  - 8.6. Schaukästen, Warenautomaten
- § 9 Unbebaute Flächen bebauter Grundstücke
  - 9.1. Freiflächen
  - 9.2. Freitreppen
  - 9.3. Einfriedungen
- § 10 Begründung
- § 11 Außenbereich/Hofflächen
- § 12 Abweichungen
- § 13 Inkrafttreten



### § 1 Inhalt

Bestandteile der Satzung sind die nachfolgenden textlichen Festsetzungen incl. des Übersichtsplanes mit Herausstellung der Ortskerne. (Anhang)

### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die gesamte bebaute Ortslage in den Ortsteilen Altendambach, Breitenbach, Erlau, Hirschbach und St. Kilian.

Für die Ortskerne gelten besondere, im Textteil beschriebene, Vorschriften.

Die Abgrenzung der Ortskerne ist im Anhang ersichtlich.

Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wochenend-, Ferien- und Gartenhäuser sowie für Gewerbegebiete und gewerblich genutzte Gebäude.

### § 3 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Grundstücke, Gebäude, bauliche Anlagen, Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Anlagen, für die die Festsetzungen in dieser Satzung getroffen sind.

Diese Satzung gilt für alle nach ThürBO genehmigungspflichtigen und auch für alle verfahrensfreien Vorhaben.

Für die verfahrensfreien Vorhaben ist bei Abweichungen gem. §66 Abs 2 und 3 ThürBO ein schriftlicher Antrag an die Gemeinde zu stellen.

Die Vorschriften dieser Satzung sind nicht anzuwenden, wenn in bestandskräftigen Bebauungsplänen abweichende Festsetzungen über die Gestaltung baulicher Anlagen vorhanden sind.

Abweichende Anforderungen aufgrund der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von dieser Satzung unberührt. Insbesondere wird die Erlaubnispflicht nicht ersetzt.

Abweichende Anforderungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen wie Brandschutz, Bauordnung, Antrag auf Förderung usw. bleiben von dieser Satzung unberührt.

### § 4 Dachgestaltung

#### 4.1. Dachform und Dachneigung

Bei Hauptgebäuden in den Ortskernen sind geneigte, sowie Walmdächer zulässig.

Diese sind in symmetrischer Dachform auszuführen.

Die Symmetrie bezieht sich auf die Neigungswinkel und Ortsganglängen.

In den Ortskernen sind Flachdächer für Garagen und Nebengebäude zulässig.

#### 4.2. Dacheindeckung

Für die Dacheindeckung in den Ortskernen sind Tondachziegel in ortstypischer Form und Farbe (Rottöne) zu verwenden.

Glasierte oder hochglänzende Oberflächen sind unzulässig. Bitumen- oder Bahneindeckungen, Wellplatten, Bleche aus großformatigen Tafeln oder Kunststoffeindeckungen ab einer bebauten Fläche von 40 m<sup>2</sup> sind unzulässig.

Bei Wintergärten sind verglaste Dachflächen zulässig.

Für Nebenbauten und Gebäude, die außerhalb der Ortskerne liegen, sind Anthrazittöne bei der Dacheindeckung erlaubt.

#### 4.3. Dachaufbauten, Dachöffnungen, Dacheinschnitte

Alle Dachaufbauten, wie Gaupen, SchlepPGAupen, Walmgaupen und Zwerchdächer sollen stehend und mit lotrechten Seitenwänden ausgeführt werden und sich in Lage, Proportion und Größe in die Dachlandschaft einfügen.

#### 4.4. Dachfenster

In den Ortskernen dürfen Dachfenster eine Breite von 1,00 m nicht überschreiten. Sie müssen sich in Proportion, Anordnung und Farbgebung in die Gesamtstruktur von Dach und Gebäude einfügen.

#### 4.5. Dachüberstand

Der Dachüberstand am Ortgang/Traufgang ist ortstypisch zu gestalten. Er muss mindestens 15 cm betragen.

#### 4.6. Ausstattung im Bereich der Dächer

Schornsteine sind als Sichtmauerwerk auszubilden. Eine Verkleidung mit Schiefer oder kleingliedrigen, schieferähnlichen Material, sowie Verblechung ist zulässig.

Rinnen und Rohre an Hauptgebäuden sind in Kupfer oder Zink zu fertigen.

Dies gilt auch für Nebengebäude, wenn dort Rinnen und Rohre vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind.

### § 5 Fassadengestaltung

#### 5.1. Putzart

Für Putzfassaden sind mineralische Putze glatt ausgerieben oder fein strukturierter Putz zulässig. Die Körnung darf max. 2 mm betragen.

#### 5.2. Verkleidung

Für die Verkleidung von Fassaden ist der Einsatz folgender Materialien zulässig: Putz, Sichtfachwerk, mit Naturschiefer oder in Form, Farbe und Zuschnitt entsprechendem Kunstschiefer, mit Holz als Deckel-, Leisten- oder Stülpschalung ausgeführt.

Verblechungen an Gauben und Giebeln sind zulässig, wenn sie in zuvor beschriebener Optik ausgeführt werden oder als Akzentuierung in die Fassade eingearbeitet werden.

#### 5.3. Fassadenfarbgebung

Die Fassadenfarbgebung soll in Pastellfarben oder gedeckten Farben erfolgen, bei Sichtfachwerk in Anlehnung an die historische Farbfassung.

Unzulässig sind:

- Reinweiße Farbgebungen;
- Neonfarben;
- Farbige imitiertes Fachwerk auf Massivwänden.



### 5.4. Natursteine/Natursteinsockel

Bei Putzfassade ist der Sockel farblich abzusetzen.

## § 6 Fenster, Türen, Tore, Bekleidungen

### 6.1. Formate

Fenster, die vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind, müssen in Größe, Maßverhältnis und Gestaltung dem Charakter des Gebäudes angepasst sein.

Diese Fenster sind als stehende Formate auszubilden. Andere Formate sind nur zulässig, wenn durch eine andersartige feststehende senkrechte Unterteilung gesichert ist, dass Öffnungen nur in Form von stehenden Rechtecken wahrnehmbar sind.

### 6.2. Farbgebung

Für die Farbgebung sind Weiß- oder Gelb- oder Braun- oder Graublau- oder Grüntönen zulässig.

### 6.3. Material

Für die Fensterflächen ist die Verwendung von Klarglas zulässig. Die Verwendung von Wölbglas und getönten bzw. verspiegelten Gläsern ist unzulässig. Sonnenschutzglas ist hiervon ausgenommen.

Glasbausteine sind in vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbaren Bereichen unzulässig.

### 6.4. Rollläden/Klappläden/Schiebeläden

Der Einbau von Rollläden ist unter Beibehaltung der ursprünglichen Fensterhöhe in die Fassade zulässig.

## § 7 Antennenanlagen, Photovoltaikanlagen, Solaranlage, Windräder

Satellitenantennen dürfen den Dachfirst nicht überragen.

Windräder in der Ortslage dürfen eine maximale Rotorhöhe von 10 m aufweisen und dürfen vom öffentlichen Verkehrsraum nicht sichtbar sein.

Die Errichtung von freistehenden Solar- oder Photovoltaikanlagen (z.B. an Masten oder auf Stützen) ist unzulässig. Die Anbringung an Fassaden ist in den Ortskernen unzulässig.

## § 8 Werbeanlagen

Die nachfolgenden Regelungen gelten außerhalb von festgesetzten oder faktischen Gewerbegebieten.

### 8.1. Ort und Art der Anbringung

Werbeanlagen sind nur im Erdgeschoßbereich zulässig.

Ausnahmsweise können Werbeanlagen bis maximal unterhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses zugelassen werden.

Der Befestigung dienende Konstruktionsteile sind verdeckt anzubringen.

Werbeanlagen sind nicht zulässig an Fensterläden, Balkonen und Erkern.

### 8.2. Art der Werbeanlage

- Allgemeines:

An der Fassade eines Gebäudes ist von der dort ansässigen Firma nur eine Werbeanlage zulässig. Ein zusätzlicher Ausleger ist zulässig. Mehrere Werbeanlagen an der Fassade sind in der Größe einander anzugleichen. Werbeanlagen an einem Gebäude für mehr als zwei Nutzer sind nur auf der Grundlage eines Gesamtgestaltungskonzeptes für die Werbung am Gebäude zulässig.

- Anbringung:

Werbeanlagen sind in Form von Schildern oder Zeichen flach auf der Fassade aufzubringen, rechtwinklig zur Fassade als Ausleger vorzusehen oder als freistehende Anlage zulässig.

Bei Einzelbuchstaben ist nur eine vertikale und/oder horizontale Reihung der Buchstaben zulässig.

### 8.3. Größe der Werbeanlage

Die Höhe der Werbeanlage darf beim liegenden Rechteckformat maximal 60 cm betragen, die horizontale Abwicklung darf nicht länger als 2/3 der Gebäudefront sein.

Die vertikale Werbeanlage darf maximal 2/3 der Höhe zwischen Geländeoberfläche und Brüstungshöhe im 1. Obergeschoss betragen. Die Höhe von Einzelbuchstaben ist ebenfalls auf 60 cm begrenzt. Ein Abstand zu den Gebäudeecken von jeweils 1 m ist einzuhalten. Bei Gebäuden kleiner oder gleich 5 m Fassadenbreite ist ein seitlicher Abstand von mindestens 0,5 m einzuhalten.

Freistehende Werbeanlagen sind mit einer max. Fläche von 1 m<sup>2</sup> und einer maximalen Gesamthöhe der Anlage von 4,5 m zulässig.

### 8.4. Werbeausleger

Ausladungen/Auskragungen dürfen bis zu 1 m vor die straßenseitige Fassadenfläche vortreten. Von der Fahrbahnkante müssen sie einen Mindestabstand von 0,7 m einhalten.

### 8.5. Leuchtreklame, Beleuchtung

Anlagen mit wechselndem und bewegtem Licht sind unzulässig. Das Anbringen von Leuchtschildern und -schriften, Lichtbändern und Lichtschläuchen ist unzulässig.

Indirekt beleuchtete Einzelbuchstaben sind zulässig.

Die Beleuchtung von Auslegern und sonstigen Werbeanlagen ist zulässig. Dabei sind Punktstrahler oder verdeckte Lichtleisten, auf die Werbeanlagenbreite bezogen, zu verwenden.

Die Beleuchtung der Werbeanlage muss blendfrei sein.

### 8.6. Schaukästen, Warenautomaten

Schaukästen sind an den Außenwänden der Gebäude anzubringen, die als Stätte der Leistungen anzusehen sind.

Schaukästen und Warenautomaten dürfen nicht mehr als 10 cm über die Fassadenfläche auskragen. Als eigenständige Anlage dürfen sie eine Fläche von 1 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

## § 9 Unbebaute Flächen bebauter Grundstücke

### 9.1. Freiflächen

Eine Vollversiegelung von Grundstücken ist unzulässig.

Geschlossene Beton- und Asphaltflächen sind unzulässig.

Nicht befestigte Freiflächen bebauter Grundstücke sind zu begrünen.



### 9.2. Freitreppen

In den Ortskernen ist die Verwendung von natur- und Werksteinen in gedeckten Grau-, Braun- und Gelbtönen zulässig. Metalltreppen sind im Ortskern zulässig, wenn sie mit dem Charakter des Gebäudes in Einklang stehen und vom öffentlichen Verkehrsraum nicht sichtbar sind.

### 9.3. Einfriedungen

Als Einfriedung sind Zäune als Holz- und Lattenzäune erlaubt. Geschmiedete oder senkrecht stehende Metallzäune sind zulässig. Maschendrahtzäune an der Straßenseite sind in den Ortskernen unzulässig. Einfriedungen sollen eine Mindesthöhe von 1,20 m aufweisen.

„Lebende Zäune“ sind zulässig. Es sind regionaltypische Pflanzen zu verwenden. Die zulässige Höhe für Einfriedungen lt. ThürBO darf nicht überschritten werden. Flachwurzler (z.B. Fichte) sind nicht zulässig.

### § 10 Begrünung

Für die Begrünung der vom öffentlichen Raum einsehbaren Bereiche sind regionaltypische Pflanzenarten zu verwenden.

### § 11 Außenbereich/Hofflächen

Bei der Neugestaltung von Flächen ist Natursteinpflaster oder Werkstein in Grau-, Braun- und Gelbtönen einzusetzen.

### § 12 Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung kann für baugenehmigungspflichtige Vorhaben die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde nur gewähren, wenn die Ziele dieser Satzung nicht entgegenstehen.

Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Befreiungen gewähren, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichungen den Zielen dieser Satzung nicht entgegenstehen.

Weitere Ausnahmen sind dann zulässig, wenn seitens der zuständigen Denkmalschutzbehörde bei Maßnahmen an oder in der Nähe von Kulturdenkmälern entsprechende Auflagen erteilt werden.

Über Anträge auf Abweichungen für verfahrensfreie Vorhaben entscheidet die Gemeinde.

### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.09.2014 außer Kraft.

St. Kilian, den 16.07.2015

gez. André Henneberg  
Bürgermeister

Siegel

Die vorstehende Gestaltungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 15.07.2015 den Eingang der Gestaltungssatzung gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung von der Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt.

Die Ortspläne, laut Anhang, gelten hiermit als bekannt gemacht und liegen in der Zeit vom 10.08.2015 – 21.08.2015 im Rathaus der Stadt Schleusingen, Bauamt, Markt 9, 98553 Schleusingen und im Rathaus der Gemeinde St. Kilian, Bürgerbüro, OT Hirschbach, Dambachweg 1, 98553 St. Kilian während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

St. Kilian den 16.07.2015

gez. André Henneberg  
Bürgermeister

Siegel

### Informationen des Bürgermeisters

In der 2. Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde St. Kilian vom 27.06.2015 wurde versehentlich der Beschluss-Nr. SK 17/06/15 veröffentlicht.

Dieser wurde in der Gemeinderatssitzung am 11.06.2015 vertagt und somit nicht beschlossen.

### IMPRESSUM:

Amtsblatt der Gemeinde St. Kilian

#### Herausgeber:

Gemeinde St. Kilian  
Dambachweg 1, 98553 Hirschbach  
TEL: 03681 / 45 76-0

#### Redaktion:

Bürgerbüro  
TEL: 03681 / 45 76-0

#### Layout, Satz, Grafik

Lützelberger print & werbung UGh  
98553 Schleusingen, Vogelhofstr. 9,  
TEL / FAX: 036841 / 4 27 03

#### Druck:

Druckerei Foerster,  
98553 Schleusingen, Schleusesiedlung  
TEL / FAX: 036841 / 4 10 19

Direktbezug: Gemeinde St. Kilian, Dambachweg 1, 98553 Hirschbach, Preis: 1,- EUR

[www.sankt-kilian.de](http://www.sankt-kilian.de)

Erscheinungsweise nach Bedarf